

01.07.2013
Drucksache 101/13

Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	11.09.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	14.10.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.10.2013	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend
Berichterstattung	Dezernent Norbert Hahn

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe	51.03	Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG
Produkt	51.03.02	Tagesbetreuung/Tagespflege
Haushaltsjahr	2013	Ertrag/Einzahlung [€] Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die der Drucksache als Anlage beigefügte Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege. Die Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Sachbericht

Aufgrund des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr sind Änderungen in der Elternbeitragssatzung erforderlich. Die Gegenüberstellung der aktuellen Satzung zu den Änderungen ist in der Anlage beigefügt.

Neben redaktionellen Änderungen ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Die Regelung des Rechtsanspruchs wird in die Satzung aufgenommen. (§ 1 Abs. 1)
- Regelungen zur Entstehung und Dauer der Beitragspflicht in der Kindertagespflege werden an die Regelung beim Besuch einer Kindertageseinrichtung angepasst. (§ 2)
- Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Gesamtbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Hier wird eine eindeutige Regelung des Veranlagungszeitraums vorgenommen. (§ 8 Abs. 1)
- Bisher wurden Elternbeiträge in unregelmäßigen Abständen, spätestens jedoch bei Beendigung eines Betreuungsaufenthaltes überprüft. Die Aufenthalte von Kindern in Kindertagesbetreuung verlängern sich jedoch durch den Rechtsanspruch. Um hier zeitnaher auf positive und negative Veränderungen in Einkommenssituationen reagieren zu können, sollen Eltern regelmäßig Einkommensunterlagen einreichen. (§ 8 Abs. 2)
- Die Beitragstabelle für die Kindertagespflege wird weiter differenziert, um dem individuellen Betreuungsbedarf von Eltern gerecht zu werden. Die Beiträge für die bereits bestehenden Stundeneinteilungen von 25, 35 und 45 Stunden sind dabei unverändert. Neu eingeführt wird eine Beitragserhebung für Betreuungsbedarfe, die außerhalb dieses Betreuungsumfangs liegen. Hier soll zukünftig ein Aufschlag auf die 45 Stunden Betreuung erfolgen, da auch Tagespflegepersonen für diese Mehrstunden an Betreuung ebenfalls eine Kostenpauschale erhalten. Weiterhin werden für geringe Betreuungszeiten, die unter 25 Stunden liegen, drei neue Beitragsstufen unter der bisherigen niedrigsten Beitragsstufe eingeführt.

Anlage

Vergleich der aktuellen mit der geänderten Fassung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege